



Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.09.1900 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Ohmden e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ohmden und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart (Registernummer: VR124) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Dem Verein sind der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder ein wichtiges Anliegen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Zudem ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



-
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe. Der Vereinsvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages bekennt sich die Person zu den Grundsätzen des Vereins und unterstützt diese nachhaltig.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person.
3. Hat die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr beschlossen, wird diese Gebühr fällig. Das weitere Vorgehen regelt § 6 sowie die beschlossene Beitragsordnung.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vereinsausschusses, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
 2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
 4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
-



- c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.



§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vereinsausschuss
 - Der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ohmden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt und kann unter besonderen Umständen virtuell durchgeführt werden. Einzelheiten legt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und Funktionsträger
 - Entlastungen
 - Wahlen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wählt folgende Ämter auf die Dauer von zwei Jahren:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Verwaltung
 - Schriftführer
 - Zwei Kassenprüfer (siehe § 17)Näheres regelt die Wahlordnung. Für jedes gewählte Amt muss eine Entlastung im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Vorstand zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - Das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsssausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - Die Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Weitere Funktionsträger und die Art der Beschlussfassung werden in der Vereinsordnung festgelegt
2. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (vgl. § 14)
 - Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Die Beschlussfassung über Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand als Gremium bildet sich aus:
 - Vorstand Vereinsverwaltung
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Vermögensverwaltung
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Diese sind allein vertretungsberechtigt und müssen gemäß den Beschlüssen des Vereinsvorstandes bzw. des Vereinsausschusses handeln. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gemäß der Wahlordnung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes, muss der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.



5. Der Vereinsvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Vereinsordnung festgelegt.
6. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes anwesend ist.

§ 13 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

§ 14 Ordnungen

1. Die Einzelheiten zur Durchführung dieser Satzung kann durch Ordnungen geregelt werden. Mit Ausnahme der Beitragsordnung (Beschluss der Mitgliederversammlung) werden diese vom Vereinsausschuss beschlossen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen
2. Der Abteilungsleiter vertritt gemäß § 30 BGB die Abteilung.
3. Jede Abteilung führt einmal jährlich, zeitlich vor der Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durch. Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter durch Einladung mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Versammlung kann in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsleiters
 - Entgegennahme der Berichte weiterer Funktionsträger
 - Entlastungen
 - Wahlen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die Abteilungsordnung
5. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Festlegung obliegt dem Vereinsausschuss durch Anpassung der Vereinsordnung.
6. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
7. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vereinsvorstandes geprüft werden.



8. Die Abteilung kann im Rahmen der Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung beschließen. Diese kann
- die Bestimmungen über weitere Funktionsträger und deren Wahl enthalten,
 - Vorgaben für den Ablauf interner Gremiensitzungen definieren,
 - Aufgaben der Abteilungsmitglieder regeln,
 - allgemeine Angelegenheiten der Abteilung regeln.
- Sie darf dabei nicht entgegen der vorliegenden Satzung und den Ordnungen gefasst werden.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vereinsvorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
- Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4 dieser Satzung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören oder ein zusätzliches Amt im Vereinsausschuss, ausführen dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vereinsvorstand einstimmig beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Satzung TSV Ohmden e. V.

Stand: 14.05. 2022



-
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ohmden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wird am 27.02.1993 erstellt.

Geändert am 03.02.2007.

Geändert am 30.01.2010

Geändert am 14.05.2022

Vorstand

Schriftführer